

Berliner Wassertisch

Stellungnahme des Berliner Wassertisches zur Öffentlichen Anhörung über PPP am 24.10. 2012 im Deutschen Bundestag

Die Bürgerinitiative Berliner Wassertisch hat im Februar 2011 durch einen Volksentscheid mit 666.000 Stimmen das Gesetz zur Offenlegung der Geheimverträge bei den Berliner Wasserbetrieben rechtsgültig werden lassen und in Folge mit seinem Untersuchungsausschuss "Klaerwerk" die Vertragsrealitäten der Wasser-Teilprivatisierung analysiert und rechtlich beurteilt. Das Ergebnis: Berlins PPP-Wasserverträge verstoßen gegen die Verfassung.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse von "Klaerwerk" und der öffentlichen Prüfung des durch den Volksentscheid und sein Gesetz zur Offenlegung erzwungenen Sonderausschusses "Wasserverträge" im Berliner Abgeordnetenhaus, ist festzustellen: Die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe im Jahre 1999, die größte innerhalb der EU, stellt den Musterfall eines PPP-Vertrages dar, bei der privaten Konzernen im Rahmen von Geheimverträgen ohne unternehmerisches Risiko hohe Gewinngarantien und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Der Fall der Berliner Wasserbetriebe ist zudem dadurch gekennzeichnet (und besonders skandalös), dass Bestimmungen des Berliner Teilprivatisierungsgesetzes, die vom Berliner Verfassungsgericht für nichtig erklärt wurden, unter Missachtung und Umgehung des Verfassungsgerichtsurteils dennoch verwirklicht wurden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Privatisierungsvertrag tief in die demokratischen Rechte eingreift, insbesondere das Haushaltsrecht aushebelt; des Weiteren, dass die Verträge das Demokratiegebot des Artikel 20 des Grundgesetzes verletzen.

Das Berliner Betriebsgesetz ist eng mit dem Privatisierungsvertrag verflochten, Parlament und Regierung verdeckten diese Zusammenhänge jedoch jahrelang vor Bürger und Gerichten. Da die verfassungswidrigen Regelungen der skandalösen Teilprivatisierungsverträge im Gesetz zum tragen kommen, ist die Verfassungsmäßigkeit des Betriebsgesetzes durch ein Normenkontrollverfahren zu überprüfen, dies um so mehr, als der PPP- Vertrag nun erstmalig offen liegt.

Ferner ist es eine Tatsache, dass die Rendite-Garantie der privaten Investoren RWE und Veolia, die 1999 49,9 % der BWB erwarben, ursächlich für die hohen Trinkwasser- und Abwasserpreise in Berlin sind. Bereits jetzt sind die 1,68 Milliarden Euro zurückgeflossen, die die Privaten 1999 bei ihrem Anteilserwerb der Berliner Wasserbetriebe eingesetzt haben. Bei einer Vertragslaufzeit bis zum 31.Dezember 2028 kämen weitere 1,99 Milliarden Euro hinzu, was dank der Gewinngarantie eine Rendite von 13 Prozent ohne jedes unternehmerische Risiko ergäbe.

Erwiesen ist schließlich auch, dass sich aufgrund der Renditegarantie eine disproportionale Gewinnverteilung zu Gunsten der Privaten ergibt- trotz ihrer im Vergleich zum Land Berlin geringeren Anteile - seit Beginn der Privatisierung erhielten sie rund 70% der Gewinne, das Land Berlin hingegen nur 30% !

Im Jahre 1999, zu Zeiten des Vertragsschlusses, wurden die Abgeordneten durch eine "weich formulierte" Absichtserklärung des Senats über die Konsequenzen der Teilprivatisierung getäuscht. Ihnen wurde suggeriert, dass die Weiterführung des Konstrukts billiger sein würde als dessen Rückabwicklung. Auch wurden sie nicht genau genug darüber in Kenntnis gesetzt, wie der "Verordnungszinssatz" berechnet und vom Berliner Senat

Berliner Wassertisch

begründet wird und in welcher Weise die "Effizienzsteigerungsklausel" gewinnsteigernd wirkt; damit wurde die Beutegemeinschaft von Senat und Privaten etabliert. Schließlich wurden die Abgeordneten ebenfalls nicht hinreichend informiert, dass das Management der BWB Erhaltungsaufwendungen als "Investition" abrechnet und damit das betriebsnotwendige Kapital in die Höhe treibt, was regelmäßig dazu führt, dass sich Senat und Private seit 2006 um "Über- bzw. "Unterdeckung" der "Gewinnzusage" streiten. Die Höhe der Kosten für diese Streitigkeiten werden der Bevölkerung ebenfalls vorenthalten. Derartige Rechtsstreitigkeiten über "Schiedsgerichte", die geheim tagen und entscheiden, sind ebenfalls Merkmal von PPP- Verträgen.

Es ist nie gerichtlich festgestellt worden, dass die jetzige gesetzliche Regelung der Teilprivatisierung mit der Verfassung von Berlin vereinbar ist. Im Gegenteil: Das Berliner Verfassungsgericht hatte das im Jahre 1999 eigens für diesen Zweck geschaffene Teilprivatisierungsgesetz überprüft und in Teilen für verfassungswidrig befunden; die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz waren damit nichtig. Das betraf den "Rendite-Risikozuschlag" von +2% und die "Effizienzsteigerungsklausel". Beides Dinge, die sich so oder ähnlich in vielen PPP-Verträgen wiederfinden. Das Gericht hat diese beiden Tatbestände, die eine direkte Wirkung auf die Höhe des Gewinnes haben, ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt. Dennoch wurden und werden die Investoren so gestellt, als ob es das Urteil nie gegeben hätte! Das Land hat sich im Konsortialvertrag dazu verpflichtet, den Investoren geringere Gewinne auszugleichen, wenn die ursprüngliche Verzinsungsregel (R+2% plus Effizienzsteigerungsklausel) "aufgrund einer Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtes" keinen Bestand haben sollte. Es liegt also im Vertrag mit all seinen Bestandteilen und Nebenabreden begründet, dass man glaubte, sich über ein Verfassungsgerichtsurteil hinwegsetzen zu können.

Einer kritischen Öffentlichkeit ist inzwischen bekannt, dass die exorbitanten Renditen, die die privaten Investoren in Berlin erzielen (zwischen 11% und 13% auf ihre Einlage), die Folge der Privatisierungsverträge sind. Das sind Renditen, die heute nicht einmal auf Staatsanleihen von Pleitestaaten gezahlt werden. Wir haben es hier aber mit einem Monopol mit Anschluss- und Benutzerzwang für die Abnehmer, wenigen industriellen Nutzern und damit einer geringen Abhängigkeit von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zu tun. Ein Risiko, das solche Renditen rechtfertigen könnte, liegt somit in keiner Weise vor.

Die exorbitanten Gewinne der privaten Eigentümer werden durch ein dreistufiges Verfahren bis mindestens 2028 gesichert. Der Privatisierungsvertrag, der für immer geheim bleiben sollte, hat dieses Verfahren festgelegt: Danach sollen Gesetze so geändert werden, dass die Preise angehoben werden können, damit die Garantierendite "erwirtschaftet" wird. (Variante A) Falls dies nicht wirksam geschieht, muss das Land auf den Gewinn aus seinem Anteil verzichten. (Variante B) Und wenn das immer noch nicht reicht, um die garantierte Rendite der Privaten zu decken, muss der noch fehlende Betrag aus dem Haushalt des Landes Berlin aufgestockt werden. (Variante C) Damit diese dubiosen Vereinbarungen wenigstens vordergründig eine gesetzliche Grundlage haben, hat das Abgeordnetenhaus von Berlin einer entsprechende Änderung der Gesetze zugestimmt und damit – zum Teil in weitgehender Unkenntnis der Lage und ihrer Konsequenzen- auf Teile des Gewinns, die dem Land sonst zugekommen wären, verzichtet.

Berliner Wassertisch

Im Jahre 2003 wurden in Reaktion auf das Urteil und unter dem Zwang des PPP-Vertrages zwei Veränderungen im Teilprivatisierungsgesetz beschlossen, die sich dauerhaft preistreibend auswirken: Es wurde ein "Mindestzinssatz" mit variabler Möglichkeit zur Erhöhung erlaubt, als Ersatz für den verfassungswidrigen Gewinnzuschlag von +2%. Es wurde ein Ersatz für den Wert der "Effizienzsteigerungsklausel" durch die Änderung der Abschreibungsmethode von AFA nach Anschaffungswerten hin zu AFA nach (höheren) Wiederbeschaffungszeitwerten geschaffen. (Die vertraglichen Regelungen dazu finden sich passend im Konsortialvertrag im § 21 und Anlagen und im § 23 und im § 4 des StG-Vertrages II).

Das Abgeordnetenhaus hat damit faktisch zu Lasten der Benutzer einer öffentlichen Einrichtung der Daseinsvorsorge einen "Gewinnaufschlag" zugestanden. Diese der Entgeltbemessung in Wahrheit zugrunde liegenden Erwägungen, das Umgehen einer Entscheidung des Verfassungsgerichts, wurden weder im Gesetzeswortlaut noch in der Begründung offengelegt. Damit wurde auch gegen das Gebot der Normenwahrheit verstoßen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass niemand darüber reden durfte, selbst wenn er davon wusste, weil im Vertrag die Geheimhaltung festgeschrieben war. Das Prinzip der Geheimhaltung ist bei allen PPP Verträgen in Deutschland Praxis.

Da heute alle diese die Preise erhöhenden Regelungen zur Absicherung der Garantierendite aus dem Vertrag - vom novellierten Teilprivatisierungsgesetz - in das Betriebsgesetz übernommen worden sind, steht ein Normenkontrollverfahren des Betriebsgesetzes an. Denn die Bestimmungen des Betriebsgesetzes wurden so gefasst, wie sie jetzt gelten, weil man verfassungswidrige Verträge gesetzlich legitimieren wollte.

Ein derart offensichtlicher Eingriff in die demokratischen Rechte der Legislative durch den Missbrauch wirtschaftlicher Macht, verlangt auch nach einer Verfassungsbeschwerde. Die Versorgung der Berlinerinnen und Berliner mit Trinkwasser und die Abwasserentsorgung gehören zum Kernbereich der öffentlichen Daseinsvorsorge. Daher steht die Frage im Raum, ob die Verträge zur Teilprivatisierung eine verfassungswidrige 'Flucht' in das Privatrecht darstellen. Eine solche Flucht hat das Verfassungsgericht als unzulässig bezeichnet.

Dies führt zu der verfassungsrechtlich bedeutsamen Frage, ob im Kernbereich der Daseinsvorsorge das Privatinteresse zur Gewinnmaximierung im Vordergrund stehen darf. Das Berliner Verfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass Privatisierung nicht dazu führen darf, dass daraus entstehende Lasten den Nutzern aufgelegt werden. Privatisierungen dürfen keine Preiserhöhungen begründen.

Aktuell steht der Rückkauf der RWE-Anteile an den BWB zur Abstimmung im Berliner Abgeordnetenhaus an. Dazu stellt der Wassertisch-Untersuchungsausschuss "Klaerwerk" fest: Kommt der Rückkaufvertrag des Senats im Abgeordnetenhaus durch die Abstimmung, dann bleibt alles beim Alten. Das Letztentscheidungsrecht der öffentlichen Hand beim Berliner Wasser ist auch im neuen Vertrag, wenn 50% an der RWE Veolia Berlinwasser Beteiligungsgesellschaft (RVB) von einer privaten Gesellschaft des Landes gekauft wird, nicht gewährt. (Verstoß gegen das Demokratiegebot). Der Senat will 650 Millionen Euro ausgeben, ohne bei den Wasserbetrieben mehr Einfluss zu gewinnen, d.h.

Berliner Wassertisch

das Land würde 75 Prozent der Anteile halten, ohne 75 Prozent Einfluss zu haben. Die veranschlagte Kaufsumme ist stark übersteuert, eine Rekommunalisierung durch Anfechtung und Rückabwicklung der sittenwidrigen Verträge von 1999 wäre weitaus kostengünstiger zu realisieren. Die Wasserpreise werden, nach einer manipulativen, kurzfristigen Senkung, hoch bleiben und sogar noch steigen. RWE erhält hunderte Millionen Euro Kompensation für nicht erbrachte Leistungen. Der Konsortialvertrag bleibt bestehen. Veolia aber wird dem Senat die Richtlinien diktieren können und das Abgeordnetenhaus bleibt seiner demokratischen Kontrollfunktion beraubt.

Angesichts dieser Tatbestände tritt der Berliner Wassertisch im Namen von 666.000 Berlinerinnen und Berlinern weiterhin für eine kostengünstige und demokratische Rekommunalisierung der Berliner Wasserbetriebe durch Anfechtung und Rückabwicklung der sittenwidrigen Verträge von 1999 ein.

Ulrike von Wiesenau und Gerlinde Schermer, für den Berliner Wassertisch

Weitere Informationen unter

<http://berliner-wassertisch.net/>

und

<http://klaerwerk-berlin.net/>: das Forum zur Vertragsaufklärung des Berliner Wassertisch
